

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. November 1872.)

Behufs Einführung des Repetirgewehres bei der Infanterie beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

„Titl

„Anschließend an das Kreis Schreiben vom 26. Juli 1871 und unter Bezugnahme auf die dort niedergelegten Gründe und Erläuterungen für die Einführung des Repetirgewehres bei der Infanterie*), wird angeordnet:

„1. Die sämtlichen Bataillone, Halbbataillone und Einzelkompagnien des Auszuges sind, so weit dieselben der Wiederholungskurs betrifft, im Jahr 1873 mit dem Repetirgewehr zu versehen, der Rest aber jedenfalls im Jahre 1874, so daß Ende dieses letztgenannten Jahres der ganze Auszug mit Repetirgewehren bewaffnet ist.

„2. Dem normalen Wiederholungskurs vorgängig sind diejenigen Leute, welche mit dem Repetirgewehr neu bewaffnet werden, und zwar kompagnienweise, d. i. höchstens 100 Gewehrtragende zumal, zu einem Schießkurse von der Dauer von 6 Tagen, der Einrückungstag nicht gerechnet, einzuberufen, und es sollen dabei per Gewehrtragenden wenigstens 50 Patronen nach der Scheibe verwendet werden. Selbstverständlich können demnach diejenigen Leute, welche dieses Gewehr als Rekruten erhalten, oder bereits einen besondern sechstägigen Schießkurs mit demselben bestanden haben, von diesem Vorkurs, beziehungsweise Schießkurs dispensirt werden; dagegen sind zu demselben diejenigen Gewehrtragenden einzuberufen, welche solchen Bataillonen angehören, die im Jahre 1872 schon die Repetirgewehre erhalten haben, aber aus irgend einem Grunde von dem Schießkurse ausgeblieben sind. In gleicher Weise ist im Jahre 1874 mit solchen zu verfahren, welche diese Übung im Jahr 1873 veräußt haben.

„3. Sind des weitern diejenigen Truppenkorps zum Schießkurs auf 6 Tage einzuberufen, welche 1872 den Wiederholungskurs, entgegen der Anordnung vom 26. Juli 1871, ohne vorherigen Schießkurs bestanden haben.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1871, Band III, Seite 29.

„4. Die sämmtlichen Bataillone, Halbbataillone und Einzelkompagnien der Reserve sind spätestens im Jahre 1874 mit Repetirgewehren zu bewaffnen und haben zu diesem Behufe, ebenfalls kompagnienweise, außer dem ordentlichen Wiederholungskurse, einen besondern Schießkurs von 6 Tagen zu bestehen, wovon diejenigen Leute dispensirt werden können, welche bereits im Auszuge einen sechstägigen Schießkurs mit dem Repetirgewehr gemacht haben.

„Es wird gestattet, schon von jetzt an diejenigen Leute, welche im Auszuge das Repetirgewehr erhalten haben, mit demselben in die Reserve übertreten zu lassen.

„5. Sofern einzelne Kantone schon im Jahre 1873 einzelne Reservébataillone mit dem Repetirgewehr bewaffnen wollen, so kann dies unter den in Ziffer 4 hievor genannten Bedingungen geschehen.

„Alle diejenigen Reservisten, welche aus irgend einem Grunde den Spezialkurs für Einführung des Repetirgewehrs versäumt haben, sind in gleicher Weise, wie dies in Ziffer 2 für den Auszug vorgeschrieben ist, zu einem Nachkurse einzuberufen.

„6. Endlich sind im Jahre 1873 sämmtliche Landwehrbataillone, welche, entgegen dem bundesrätlichen Kreis Schreiben vom 30. November 1870 *), noch nicht mit Hinterladungsgewehren versehen sind, unfehlbar in Dienst zu nehmen und mit dem Hinterlader zu bewaffnen.“

(Vom 6. November 1872.)

Seine Majestät der König von Portugal hat mit Notifikation vom 1. Oktober abhin dem Präsidenten der schweiz. Eidgenossenschaft zur Kenntniß gebracht, daß er den Vicomte de Santa Isabel zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim schweizerischen Bundesrathe ernannt habe.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band III, Seite 783.

Der Bundesrath wählte

(am 4. November 1872)

- als Festungsauffeher und Depot-
verwalter auf Luziensteig: Hrn. Joh. Konrad Bockberger,
von Bürglen (Uri), Zolleinnehmer
in Luziensteig (Graubünden);
- „ Einnehmer der Zollstätte
St. Margrethen: „ Ulrich Kopp, von Romanshorn
(Thurgau), bisher Kontrolleur
der schweizerischen Hauptzollstätte
im badischen Bahnhofe Waldshut;
- „ Kontrolleur der Zollstätte
St. Margrethen: „ Johann Hug, von Muppenau
(Thurgau), gegenwärtig Gehilfe
der Hauptzollstätte Romanshorn;

(am 8. November 1872)

- als Posthalter in Bernex: Hrn. Johann Moner, von und in
Schulz (Graubünden), bisher
Post- und Telegraphengehilfe da-
selbst;
- „ Postkommis in Basel: „ Wilhelm Kübler, Handlungs-
kommis, von und in Basel;
- „ Telegraphist in Basel: „ Luigi Induni, von Stabio
(Tessin), derzeit Gehilfe auf dem
Telegraphenbureau in Thur.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1872
Date	
Data	
Seite	531-533
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 472

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.